

Freitag, den 23. März 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Tag.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh b. 9 Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	A.	W.	A.	W.	A.	W.			
März	14	27	9,1	27	7,6	27	7,0	—	1	—	8	—	8	heiter	schön	heiter
"	15	27	8,4	27	9,7	27	7,8	—	4	—	9	—	5	f. heiter	f. heiter	wolk.
"	16	27	5,3	27	5,3	27	9,1	—	4	—	9	—	3	trüb	schön	schön
"	17	27	11,0	27	10,0	27	6,5	0	—	4	—	3	3	f. heiter	heiter	wolk.
"	18	27	4,0	27	4,4	27	5,7	—	3	—	4	—	2	trüb	Schnee	Schnee
"	19	27	7,7	27	8,9	27	11,0	—	2	—	3	—	2	trüb	wolk.	wolk.
"	20	28	0,3	28	1,0	28	1,2	—	3	—	8	—	3	heiter	heiter	f. heiter

Gubernial = Verlautbarungen.

C i r c u l a r e

Nr. 3478.

Z. 240.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Suberniums zu Laibach. Wegen Ausdehnung der nach dem §. 4. litt. p. der neuen Mauthdirectiven vom Jahre 1821 bloß für die Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der ärar. Straßen geltenden Mauthbefreyung auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen vom 1. November 1827 angefangen.

(3) Seine kaiserliche königliche Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 3. dieses Monats, die nach dem §. 4 litt. p. der neuen Mauthdirectiven vom Jahre 1821 bloß für die Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der ärar. Straßen geltende Mauthbefreyung aus denselben Gründen auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen allergnädigst auszudehnen geruht, welche Bestimmung jedoch erst mit Beendigung der dermaligen Mauth = Pachtperiode, das ist mit ersten November 1827, allgemein in Wirksamkeit zu treten hat. Welche allerhöchste Entschliesung als eine Ausdehnung der im §. 4 der erwähnten Weg = Mauthdirectiven vom Jahre 1821 enthaltenen Weg = Mauthbefreyungen in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 6. d. M. Z. 3531 allgemein bekannt gemacht wird. Laibach am 22. Febr. 1827.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,

Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,

Vice = Präsident.

Leopold Graf v. Stubenberg,
f. k. Gubernial = Rath.

Z. 241.

Verlautbarung

Nr. 4208.

wegen Besetzung der Klagenfurter Briefträger = Stelle.

(3) Durch die Pensionirung des Klagenfurter Briefträgers Anton Gräisch ist diese Stelle, womit ein Gehalt jährlicher Zwey Hundert Gulden Conventions = Münze und die Verpflichtung zur Cautionsleistung von Ein Hundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, in Erledigung gekommen. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich unter documentirter Nachweisung der hiezu erforderlichen Eigenschaften, der Cautions = Fähigkeit, ihrer etwaigen bisherigen Dienstleistung, ihres Alters und körperlichen Kräfte, mit ihren Gesuchen binnen vier Wochen an die hiesige f. k. Oberpostverwaltung zu verwenden.

Vom kais. königl. illyrischen Subernium. Laibach am 5. März 1827.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,
f. k. Gubernial = Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 227.

E d i c t.

Nr. 1101.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über das anher gemachte Gesuch des Simon Pefiak, als Michael Pefiak'schen E. M. Verwalters, zur Versteigerung des, in der Gradiſcha-Vorstadt adhier gelegenen, auf 17777 fl. 54 kr. gerichtlich geschätzten Ganthauses Nr. 17, zwey Tagssatzungen, und zwar auf den 23. April und 28. May l. J., jedesmahl um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Tagssatzung nicht um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollte, mit derselben nach Vorschrift des Gesetzes verfügt werden wird übrigens aber den Kauflustigen bevorstehe, die Licitationsbedingungen sowohl in der diezgerichtlichen Registratur in den vorgeschriebenen Amtsstunden, als auch bey dem obbenannten Massaverwalter vorläufig einzusehen. Laibach den 1. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 250.

E d i c t.

Nr. 15.

(3) Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpersch ist in der Executionssache des Hrn. Georg Karschitsch mittelst heutigen Bescheides in die executive Feilbietung der dem exquirten Valentin Mral zu Pote bey Kraren gehörigen, dem löbl. Gute Lustthal sub Urb. Nr. 103 dienstbaren und auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Kaufrechtsgeusche sammt An- und Zugehör, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 11. October 1822 noch schuldigen 110 fl. c. s. c. bewilligt, und sind zur Abhaltung dieser Feilbietung die 3 Termine, und zwar der 20. April, 25. May, und 25. Juny l. J., jedesmahl in dieser Gerichtskanzley Früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anbange anberaumt worden, daß, wenn die feilgebotene Geusche bey dem 1ten oder 2ten Termine nicht wenigstens um den Schätzungswertb veräußert, selbe bey dem 3ten auch unter demselben hintan gegeben werden wird; dessen die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte durch die Rubriken, und die Kauflustigen hiemit mit dem Besatze in Kenntniß gesetzt werden, daß sie die Licitationsbedingungen, als auch die Schätzung täglich in dieser Gerichtskanzley einsehen, oder davon Abschriften erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpersch am 19. Februar 1827.

3. 247.

Liquidations-Edict

Nr. 605.

(3) Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherfschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Es werde über Absterben des Georg Dermotha, gewesenen Lederers in der Stadt Laak, die Liquidation seiner Activen und Passiven den 30. d. M., Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzley vorgenommen werden, wozu Jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, sowenig zu erscheinen, und ihre Schulden zu diesem Verlasse anzugeben haben, widrigens sie zu gewärtigen hätten, daß gegen sie im Rechtswege eingeschritten würde; Jene aber, die gegen diesen Verlass einen Anspruch zu haben vermaßen, bey Vermeidung der im §. 814 des a. b. G. B. bestimmten Folgen ihre Forderungen geltend zu machen haben werden. Laak den 12. März 1827.

3. 245.

E d i c t.

Nr. 392.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey von diesem Bezirksgerichte die Liquidations- und Abhandlungstagsatzung nach dem am 14. Februar 1827 zu Neustadt ab intestato verstorbenen Bürger Herrn Joseph Kutjara, auf den 25. April 1827 Früh um 9 Uhr in hiesiger Bezirksgerichtskanzley bestimmt worden. Diesemnach haben alle Jene, welche als Gläubiger, oder aus sonstigem wie immer Rahmen habenden Rechtsgrunde auf den obgedachten Verlass einen Anspruch zu machen gedenken, so wie auch die Schuldner, die in diesen Verlass schulden, sich um so gewisser am obbestimmten Tage bey diesem Gerichte zu melden, und ihre Ansprüche oder Schulden anzugeben, als sonst die ausgebliebenen Gläubiger die Folgen des §. 814 b. G. B. treffen, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden müßte.

Vereintes Bez. Gericht Rupertsdorf zu Neustadt am 9. März 1827.

3. 244.

V o r r u f u n g s - E d i c t.

(3)

Von der Bezirks-Obrigkeit Rupertshof zu Neustadt werden nachbenannte Reserve- und Rekrutirungs-
Flüchtlinge, dann passlos Abwesende, als:

N a m e n und Z u s a m m e n	Jahr. Alter	Geburtsort	Haus. No.	P f a r r	Hauptgemeinde.
Johann Gorann	29	Dreine	6	Uindödt	Löplig
Johann Gaig	35	Weißkirchen	18	Weißkirchen	St. Peter
Joseph Bresovar	31	Stopitsch	17	Stopitsch	Stopitsch
Georg Corio	30	Unternahensfeld	5	St. Barthelmä	Wrißnig
Glorian Rasnig	26	Obernusdorf	22	"	"
Joseph Erste	26	Unterberg	10	Preßna	Neustadt
Mathias Streiner	21	Dreine	5	Uindödt	Löplig
Alois Gorann	26	do.	6	"	"
Michael Plantan	20	Rumansdorf	7	Waltendorf	"
Franz Schusterichitsch	19	do.	20	"	"
Michael Graenauer	25	Urschna Sella	23	Löplig	"
Anton Pureber	24	Gellische	6	"	"
Johann Stangel	32	Rakouniz	5	St. Michael	Neustadt
Franz Stanischa	20	Weindorf	22	Marbau	Stopitsch
Mathias Blattinig	27	Mönchsdorf	20	Löplig	Löplig
Franz Pirkovitsch	24	Unterkronau	9	Weißkirchen	St. Peter
Franz Zessar	21	Jablan	8	Hönigstein	Hönigstein
Anton Kollar	23	do.	25	"	"
Johann Edrauje	23	Oberfrehhof	2	"	"
Joseph Grevin	22	Goritschendorf	15	"	"
Anton Mesnortschitsch	21	Sella bey Birkenleiten	5	Haiboviz	"
Johann Schmalz	23	Kall bey Suchor	7	Preßna	Neustadt
Martin Muchitsch	21	Großkirchsdorf	14	"	"
Johann Racker	31	Hereindorf	5	St. Peter	St. Peter
Martin Grebernack	19	Groß-Clattenegg	19	St. Michael	Neustadt
Jacob Aunitzscheg	37	Hasenberg	4	Stopitsch	Stopitsch
Johann Wochte	25	Stoppitsch	25	"	"
Andreas Doroviz	24	Großwrißnig	6	Wrißnig	Wrißnig
Georg Primoschitsch	29	Sallog	1	Preßna	Neustadt
Sebastian Ambroschitsch	23	Großwrißnig	6	Wrißnig	Wrißnig
Martin Hudotlen	21	Altendorf	6	St. Barthelmä	"
Jacob Euser	24	Laustiverch	22	"	"
Joseph Dobrauz	25	Unternahensfeld	3	"	"
Mathias Euser	24	do.	11	"	"
Thomas Grebernack	36	Groß-Clattenegg	19	St. Michael	Neustadt
Jacob Zug	31	do.	29	"	"
Mathias Werson	33	Niederdorf	6	"	"
Georg Sever	21	Großickova	1	"	"
Johann Daroviz	29	Oberstrascha	8	Preßna	Wrißnig
Franz Eaharnig	19	St. Michael	13	St. Michael	Neustadt
Franz Dragmann	29	Itzsdorf	3	"	"
Michael Jettel	34	Regerisdorf	14	"	"
Jacob Piffel	31	Itzsdorf	18	"	"
Thomas Gollub	20	Candia	23	"	"
Joseph Kaltchitsch	26	Neustadt	75	Neustadt	Neustadt

aufgefordert, sich binnen vier Monathen vom heutigen Tage an sogleich zu dieser Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als widrigens man nach der bestehenden Vorschrift wider sie vorgehen wird, und sie die gesetzlichen widrigen Folgen ohne weilers treffen werden.
Bezirksobrigkeit Ruperts Hof zu Neustadt am 7. März 1827.

§. 246.

E d i c t.

Nr. 463.

(3) Vom vereinten Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es seyen von diesem Bezirksgerichte die Liquidations- und wo möglich die Abhandlungs-Tagssatzungen über nachstehende Verlässe an folgenden Tagen bestimmt werden:

Post-Nr.	N a m e d e s Erblassers	Dessen gewesener W o h n o r t	P f a r r	Die Liquidation, und wo möglich die Abhandlungs-Tag- satzung wird abgehalten werden am:
1	Simon Goefer	Neustadt	Neustadt	19. April 1827, Früh um 9 Uhr
2	Anna Goefer	"	"	20. " " "
3	Maria Parkl	Kleinzitava	St. Michl	21. " " "
4	Anton Stanischa	Bersch bey Euben	"	24. " " "
5	Joseph Horvath	Irtschdorf	"	26. " " "
6	Johann Plantan	Kandia	"	27. " " "
7	Johann Zenitsch	Weindorf	Maichau	4. May " "
8	Margaretha Lustigg	Karlovis	"	5. " " "
9	Anton Lutz	Kenusche	"	8. " " "
10	Georg Rupesch	Urschnasella	Töpliz	19. " " "
11	Barbara Wufouß	Töpliz	"	10. " " "
12	Martin Kobbe	Uichenthal	"	11. " " "
13	Matthäus Kottar	Jordantaal	Hönigstein	12. " " "
14	Johann Lunischegg	Hasenberg	Stopusch	16. " " "
15	Andreas Borian	Berouß	"	17. " " "
16	Joseph Rosenberger	Ischermoschitsch	"	18. " " "
17	Thomas Scheniga	Unterberg	Preitschna	19. " " "
18	Matthias Daraviz	Oberstrascha	"	22. " " "
19	Andreas Partel	Unterstrascha	"	23. " " "
20	Anton Golob	Seidendorf	St. Peter	25. " " "
21	Anton Kadavan	Stadtberg	"	26. " " "
22	Anton Uinicher	"	"	29. " " "
23	Michael Kovagg	Kattesch	Grusnitz	30. " " "
24	Matthias Kattoch	Turkendorf	Waltendorf	31. " " "

Diesemnach haben alle Jene, welche als Gläubiger, oder aus sonstigen wie immer Namen habendem Rechtsgrunde auf die obgedachten Verlässe einen Anspruch zu machen gedenken, so wie auch die Schuldner, die in diese Verlässe schulden, sich um so gewisser an obbestimmten Tagen bey diesem Gerichte zu melden, und ihre Ansprüche oder Schulden anzugeben, als sonst die ausgebliebenen Gläubiger die Folgen des §. 814 b. G. B. treffen, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden müßte. Vereintes Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 9. März 1827.

§. 255.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 538.

(3) Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 3. November 1826 zu Dobouß verstorbenen Jacob Premierer, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, haben zu der auf den 4. April 1827 anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagssatzung um so gewisser zu erscheinen, widrigens der Verlaß abgehandelt und denen sich bedingt erbserklärten Erben eingantwortet werden wird. Vereinigtes Bez. Gericht Neudetz und Thurn bey Gassenstein den 1. März 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 236. **K u n d m a c h u n g** ad Nr. 56. St. G. W.
 der Veräußerung der Cameralherrschaften Fohnsdorf und Bayerdorf in Steyermark.
 (3) Zu Folge Decretes der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcom-
 mission vom 17. May 1826, Zahl 394, werden die vereinten Cameralherrschaften Fohns-
 dorf und Bayerdorf am 7. May dieses Jahres Vormittags um 10 Uhr im Rathssa-
 le des kaiserlichen königlichen Guberniums in der Burg zu Grätz öffentlich versteigert und
 an den Meistbiethenden veräußert werden. Der Ausrufspreis für beyde Herrschaften ist
 96008 fl., das ist: Sechs und Neunzig Tausend und Acht Gulden in Con-
 ventionsmünze. Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser im Judenburger Kreise liegenden
 Herrschaften, deren Amtssitz in der Kreisstadt Judenburg an der Hauptstraße nach Italien
 ist, sind folgende: I. An Gebäuden. A. Bey der Herrschaft Fohnsdorf:
 1) Das Amtshaus in der Kreisstadt zu Judenburg, ein Stockwerk hoch. 2) Das Kassen-
 gebäude daselbst, zwey Stockwerke hoch, auf bepläufig 4400 Mochen Getreides. 3) Das
 Amtsstöckel im Dorfe Fohnsdorf, eine Stunde von Judenburg, sammt Meierhaus
 und Wirthschafts-Gebäuden, dermahl um 37 fl. 11 2/4 kr. Conventions-Münze
 vermietet. B. Bey der Herrschaft Bayerdorf. Im Dorfe Bayerdorf:
 Der Schüttkasten, das Jägerhaus, eine Rühstallung und Schwaighütte. Im Dor-
 fe Stadl: Das Amtshaus, zwey Stockwerke hoch; ein Theil dieses Gebäudes
 ist dermahl um 6 fl. Conventions-Münze vermietet. II. An Gärten: Bey der
 Herrschaft Fohnsdorf zwey Gärten mit 452 Quadratklaster, und bey der Herrschaft Bayer-
 dorf vier Gärten mit 473 Quadratklaster. III. An Meiereyen: Die Meierey zu
 Fohnsdorf besteht aus 54 Joch 943 Quadratklaster Aecker, 26 Joch 303 Quadratklaster
 Wiesen, 2 Joch 253 Quadratklaster Gärten, 4 Joch 69 Quadratklaster Huthweiden, wo-
 für dermahl ein Pachtzins pr. 555 fl. 25 kr. Conventionsmünze eingeht. Die Meierey zu
 Bayerdorf enthält 14 Joch 854 Quadratklaster Aecker, 41 Joch 1257 Quadratklaster
 Wiesen, 10 Quadratklaster Gärten, 56 Joch 1571 Quadratklaster Huthweiden, wofür der
 dermahlige Pachtzins 231 fl. 10 3/4 kr. Conventionsmünze beträgt. Die Meierey zu
 Falkendorf, ebenfalls zur Herrschaft Bayerdorf gehörig, mit 5 Joch 1278 Quadrat-
 klaster Aecker, und 6 Joch 109 Quadratklaster Wiesen. IV. An ganzen Gütern: Der
 Lentschenbergerhof sammt Schultermauthmühle mit 31 Joch 1239 1/2 Qua-
 dratklaster Aecker, 18 Joch 148 Quadratklaster Wiesen, 1 Joch 8 1/2 Quadratklaster Gär-
 ten, 3 Joch 1520 Quadratklaster Waldungen, nebst den Wohn- und Wirthschaftsgebäu-
 den; ist gegenwärtig in mehreren Abtheilungen um jährliche 237 fl. 10 kr. Conventions-
 Münze verpachtet. V. An Waldungen: Bey der Herrschaft Fohnsdorf 1411 Joch
 1296 Quadratklaster. Bey der Herrschaft Bayerdorf 2079 Joch 555 Quadratklaster.
 VI. An Unterthanen: Zur Herrschaft Fohnsdorf gehören 69 Rückfz. und 67
 Zulehens-Unterthanen. Zur Herrschaft Bayerdorf 36 Rückfassen- und 3 Ueberländ-
 Realitäten. VII. An Dominical-Nutzungen von den Unterthanen. Unver-
 änderliche Geldgaben. Zur Herrschaft Fohnsdorf: An unveränderlichem Ur-
 barszins 134 fl. 46 kr.; an Ehrungspfenningen 19 fl. 7 3/4 kr.; an unsteigerlicher Zins-
 getreid-Relution 127 fl. 36 kr.; an Zins von verkauften Realitäten 40 kr.; zusammen
 282 fl. 9 3/4 kr. Zur Herrschaft Bayerdorf: An unveränderlichem Urbarszins 32 fl.
 53 kr.; an Zins von verkauften Realitäten 1 fl. 45 kr.; an unsteigerlichem Hauszehent 88 fl.
 28 2/4 kr.; an unbestimmtem Wechselzehent 1 fl. 21 kr.; an beständiger Zehentkleinrechten

Reluition 1 fl. 32 fr.; zusammen 125 fl. 59 $\frac{1}{4}$ fr. VIII. An Kleinrechten. Zur Herrschaft Johnsdorf: 46 Stück Kälber, 18 $\frac{1}{2}$ Stück Frischlinge, 22 Stück Lämmer, 4 Stück Schweinschultern, 6 Stück Kapäuner, 101 Stück Hendlern, 1224 Stück Eyer, 6666 $\frac{1}{2}$ Pfund Käse, 30 Pfund Unschlitt, 6 Pfund Fische, 80 Pfund Schmalz, 1 Stück Haarreissen, 1 Fuder Heu, wofür die Geldreluition pro 1826 397 fl. 27 fr. Conventionsmünze betrug. Zur Herrschaft Bayerdorf: 6 Stück Lämmer, 3 Stück Lämmerbälge, 12 Stück Hendlern, 560 Stück Eyer, 25 Pfund Käse, 1140 Pfund rauher Haar, bestimmt, 32 Pfund rauher Haar im Wechsel. IX. An Robath Bey der Herrschaft Johnsdorf: 196 zweysännige Fuhrrobathen, 210 Handrobathen mit Kost, 112 Handrobathen ohne Kost. Zur Herrschaft Bayerdorf: 37 Tag Handrobathen ohne Kost. X. An Dienstgetreid. Zur Herrschaft Johnsdorf: 35 Megen 12 $\frac{3}{4}$ Maßl Weizen, 228 Megen 1 $\frac{1}{4}$ Maßl Korn, 530 Megen 10 $\frac{1}{4}$ Maßl Hafer. Zur Herrschaft Bayerdorf: 1 Megen 12 $\frac{1}{4}$ Maßl Weizen, 2 Megen 5 $\frac{3}{4}$ Maßl Korn, 10 Megen 15 $\frac{1}{4}$ Maßl Hafer. XI. An Sachzehent. Bey der Herrschaft Bayerdorf. An bestimmtem Zehent: 501 Megen, 5 $\frac{3}{4}$ Maßl Weizen, 684 Megen 10 $\frac{3}{4}$ Maßl Korn, 1178 Megen 6 $\frac{1}{4}$ Maßl Hafer. An Wechselzehent: 5 Megen 11 $\frac{3}{4}$ Maßl Weizen, 11 Megen 4 $\frac{1}{4}$ Maßl Korn, 18 Megen $\frac{1}{4}$ Maßl Hafer. XII. An Vogteydienst. Zur Herrschaft Bayerdorf: 7 Megen 9 $\frac{1}{4}$ Maßl Hafer, und im Gelde 5 fr. Wiener-Währung. XIII. An Laudemium. Mit 10 pEt. vom Grundwerthe; zum Theile findet auch noch der Drittelbezug Statt. XIV. An Mortuar. Mit 3 pEt. vom reinen unbeweglichen, 1 $\frac{1}{3}$ pEt. vom reinen beweglichen Vermögen. XV. Die Schirmbriefstare mit 5 fl. Wiener-Währung, dann die sonstigen Taxen nach den Tarnormalien. XVI. An Garbenzehenten. Zur Herrschaft Johnsdorf: Das Recht der Zehentabnahme vom Getreide in 39 Dörfern, theils allein, theils mit andern Zehentberechtigten. Demahl wird dieser Zehent auf folgende Weise benützt: a) Durch Verpachtung gegen eine jährliche bestimmte Getreidschüttung von 163 Megen 8 Maßl Weizen, 1247 Megen 8 Maßl Korn, 1791 Megen Hafer, und eine Zehentebrung im Gelde pr. 93 fl. 22 fr. Conventionsmünze. b) An die Herrschaft Seckau sind auf unbestimmte Zeit die Zehente von 5 Gemeinden gegen eine jährliche Getreidschüttung von 6 Megen 10 $\frac{1}{4}$ Maßl Weizen, 111 Megen 9 Maßl Korn, 143 Megen 9 Maßl Hafer, und einer Zehentebrung im Gelde pr. 7 fl. 51 $\frac{1}{4}$ fr. Wiener-Währung überlassen. c) Für kaufrechtlich hintan gekommene Garbenzehente werden jährlich geschüttet: 11 Megen 15 $\frac{1}{4}$ Maßl Weizen, 87 Megen 10 $\frac{1}{4}$ Korn, 113 Megen $\frac{1}{4}$ Hafer; nebstdem haben im Gelde einzugehen 160 fl. 22 $\frac{1}{4}$ fr. Wiener-Währung. Zur Herrschaft Bayerdorf: Das Recht zur Zehentabnahme in mehreren Gemeinden, welches demahl gegen folgende Getreidschüttung, als: 89 Megen 8 Maßl Weizen, 163 Megen Korn, 128 Megen Hafer, und besonders im Gelde pr. 3. fl. 36 fr. Conventions-Münze und 165 fl. 21 fr. Wiener-Währung verpachtet ist. XVII. An Jagdbarkeiten. Die Reißjagd zu St. Oswald in einem Umfange von 6 Stunden; und die Reißjagd zu Bayerdorf in einem Umfange von 7 bis 8 Stunden. XVIII. An Fischereyen. Die Fischens-Gerechtsame in einer Strecke des Wenischgrabenbaches zu St. Oswald und das Müßfischen im Ratschbache zu Bayerdorf in einer Strecke von 3 Stunden. XIX. An politischem Bezirk. Ueber 4 Gemeinden zu Johnsdorf mit 1113 Seelen. XX. An Vogtey-rechten. Das Vogteyrecht über die Stadtpfarrkirche St. Jacob zu Leoben; wofür jedoch der Herrschaft Göß die unentgeltliche Ausübung des Vogtey- und Kirchenrechnungs-Commissariates seit 1808 übertragen ist. XXI. An Beutellehen. Der halbe Getreidzehent von 12 Gütern bey Gladnig in Untersteyer, welcher an 4 Lehensvasallen, jedem zum vierten Theile, verlehent ist; dann die Lehensherrlichkeit über 15 sogenannte Zmerzeugengründe zu Hendingdorf.

XXII. An heimfälligen Gütern. Das herrschaftliche Heimfälligkeitsrecht auf 113 Untertangsgütern bey der Herrschaft Johnsdorf, und auf 34 Rückfide und einer Zulehensrealität bey der Herrschaft Bapendorf. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hiesiges Landes Realitäten zu besitzen geeignet ist. Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kömmt für den Fall der Erstlehung dieser Herrschaften für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilitirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaften zu Statten. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist: Neun Tausend Sechs Hundert Gulden 48 fr. Conventionsmünze als Caution bey der Versteigerungscommission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursumäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der kaiserlichen königlichen Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsurkunde bezubringen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich vorher mit einer rechtsformlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vogmacht seines Committenten auszuweisen. Der dritte Theil des Kauffchillings ist von dem Erstleher vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Verkaufsactes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die anderen zwey Dritt-Theile hingegen kann er gegen dem, daß sie auf den erkauften Herrschaften in erster Priorität versichert, und mit Fünf vom Hundert in Conventionsmünze und in halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die zur genauen Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsdaten und die Beschreibung der Herrschaften, wie auch die ausführlichen Verkaufsbedingungen können bey der kaiserlichen königlichen Steyermärkischen Staatsgüter-Inspection im sogenannten Vicedomhause zu Grätz eingesehen werden. Wer die Herrschaften selbst in Augenschein zu nehmen wünschet, kann sich an das Verwaltungsamt dieser Herrschaften zu Judenburg wenden. Von der kaiserlichen königlichen Steyermärkischen Staatsgüterveräußerungs-Commission. Grätz am 22. Februar 1827.

Anton Schürer v. Waldheim,
k. k. Subernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 242.

R u n d m a c h u n g.

ad Nr. 5016.

Die Minuendo-Versteigerung der Schreib- und anderer Kanzley-Requisiten-Lieferung für das kaiserliche königliche illyrische Landes-Gubernium und die Nebenbranchen betreffend.

(3) Zur Lieferung des für das kaiserliche königliche illyrische Gubernium und für die hievorigen übrigen Behörden erforderlichen Bedarfes an Schreib- und andern Kanzley-Requisiten für die Zeit vom 1. May bis letzten October 1827, wird am 30. März 1827 Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem hiesigen Subernial-Rathssaale eine Minuendo-Versteigerung, und zwar für jeden Artikel insbesondere, abgehalten werden. Die Bedingnisse sind folgende: I. Der Bedarf an den zu liefernden Artikeln ist beyläufig: 1) 33 Rieß Couvert-Papier, 2) 233 Rieß Kleinconcept-, 3) 16 Rieß Großconcept-, 4) 67 Rieß ordinäres Kanzley-, 5) 115 Rieß mittelfein Kanzley-, 6) 21 Rieß groß Post-, 7) 20 Rieß klein Median-, 8) 45 Rieß groß Median-, 9) 6 Rieß mittelfein Regal-, 10) 1 Rieß fein Regal- oder Imperial-, 11) 4 Rieß Belin-, 12) 16 Rieß Real-Pack-, 13) 7 Rieß Fließ-Papier, 646 Stück Passendeckel, 15 Flascheln rothe Tinte, 210 Maß Streusand, 1082 Buschen Federkiele, 93 Duzend Bley-, 35 Duzend Roth-Stifte, 81 Pfund feines, 85 Pfund ordinäres Siegelwachs, 300 Schachteln a 250 Stück kleine und mittlere, 145 Schachteln a 100 Stück große Oblaten, 52 Pfund weißen, 133 Pfund grauen Spa-

gat, 33 Pfund Rebschnüre, 92 Loth Nähseide, 3 Pfund Zwirn, 100 Stück Nähadeln, 6 Pfund ordinären, 40 Ellen gewirkten Lampendocht, 35 Pfund Weihrauch, 982 Pfund Baumöl, 1100 Pfund Wachskerzen, 1249 Pfund Unschlittkerzen, 81 Ellen Packwischleinwand, 20 Stück feine, 50 Stück ordinäre Federmesser, 3 Stück feine, 10 Stück ordinäre Papierscheren, 5 Stück von Holz, 5 Stück von Steingut Tintenfässer, 5 Stück von Holz, 5 Stück von Steingut Streusandbüchsen, 10 Stück fein metallene, 10 Stück ordinär metallene Leuchter, 5 Stück feinere, 5 Stück ordinäre Lichtpukscheren, 2 Stück Spasgat-Büchsen, 21 Stück Lineale, 32 Loth Gummi elastique, 20 Stück Löschhörnchen, 3 Stück Kleiderbürsten, 3 Stück Schuhbürsten, 7 Stück Barzwische, 12 Stück ordinäre, 3 Stück von Borsten Kehrbesen. — Bey den Wachskerzen wird besonders bemerkt, daß dieser Bedarf in kleinern Partien von 2 bis 4 Centner ausgerufen und hintan gegeben werden wird. II. Als Ausrufspreis wird bey jedem Artikel der bey der vorjährigen Licitation erzielte und bisher bestandene Lieferungspreis angenommen, und die Lieferung für den erwähnten Zeitraum demjenigen überlassen werden, der bey dem Abschlusse der Licitation der Mindestbiether bleiben wird. III. Wird nach abgehaltener Versteigerung und nach erfolgter Genehmigung derselben, welche ausdrücklich vorbehalten wird, mit jedem einzelnen Ersteher hinsichtlich des erkauften Artikels ein förmlicher Contract abgeschlossen werden, und zur Sicherung der genauen Contractserfüllung eine Caution im 15. Theile des entfallenden contractmäßigen Geldbetrages im Baren, oder gegen Pragmatical-Sicherheit bedungen, weshalb sich jeder Licitant bey der Licitations-Commission über die Cautionsfähigkeit auszuweisen haben wird. IV. Den Licitanten werden von allen zu liefernden Artikeln Muster vorgelegt werden; zugleich hat aber auch jeder Licitant von den Artikeln, welche er liefern will, vierfache Muster der Commission vorzulegen, wobey man sich vorbehält, nach erkanntem Vorzuge eines oder das andere zur Grundlage der Versteigerung zu wählen. V. Wenn von irgend einem Artikel vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere, als die obige Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Licitationspreis bezustellen, wird dagegen aber keineswegs berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen, wenn der Bedarf geringer ausfallen sollte. VI. Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bey der Gubernial-Expedit-Direction eingesehen werden. Von dem kaiserlichen königlichen iäprischen Gubernium zu Laibach den 9. März 1827.

Vermischte Verlaubarungen.

B. 259.

E d i c t.

Nr. 66.

(3) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Bartelme von Gottsdee, in die executive Feilbietung der dem Johann Jamnig von Mathena gehörigen, der Herrschaft Sonnegg sub Urb. Nr. 241 a, Rectif. Nr. 207 1/2 dienstbaren, gerichtlich auf 236 fl. M. M. geschätzten 1/4 Hube, wegen schuldigen 220 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme der 19. April, 17. May und 21. Juny 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Mathena mit dem Versatze bestimmt worden, daß, wenn solche Realität bey der ersten oder zweyten Tagesung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Versatze vorgeladen werden, daß die Kaufsbedingungen vor der Licitation in hiesiger Gerichtskanzley an den gewöhnlichen Amtstagen eingesehen werden können.

Sonnegg am 10. März 1827.

B. 254.

E d i c t.

(3)

Da mit Georgi I. J. die Pachtung der diezherrschaftlichen Reifjagd und Wildbahn in der Pfarr Weirelburg, Sittich und St. Weit, so auch die Pachtung des Garben- und Jugendzehents in der Pfarr Gurt und Weirelburg, endlich auch die Pachtung der Fischerey und Krebsfanges im Gurtsflusse zu Ende geht, so wird von Seite dieses Verwaltungsamtes zur neuerlichen Pachtversteigerung ober-

mährter dießherrschäftlichen Gerichtsſame auf drey nacheinander folgende Jahre geſchritten, und zur Abhaltung der Pachtverſteigerung der Tag auf den 26. März l. J. Früh von 9 bis 12, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dieſer Amtsſtanzley beſtimmt, und die Pachtluſtigen hiezu mit dem Verſage eingeladen, daß die dießfälligen Pachtbedingniſſe vor Eröffnung der Vicitation bekannt gegeben, indeſſen aber auch in den gewöhnlichen Amtsſtunden hierorts eingesehen werden können.

Von dem Verwaltungsamte der Herrſchaft Weixelberg am 10. März 1827.

§. 243. P i c i t a t i o n s k u n d m a c h u n g. (3)
Für die Baulichkeiten in Sittich.

In dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Sittich ſind zur Unterbringung der Pfarrgeiſtlichkeit mehrere Baureparationen nothwendig, welche laut hohem Subſtial-Decrete vdo. 15. Februar 1827, Zahl 2819, bewilliget ſind, und vermög buchhalterisch berichtigten Koſtenüberſchlägen

an Maurer - Arbeit	72 fl. 13 fr.
„ Maurer - Materiale	119 „ 49 „
„ Steinmeg - Arbeit ſammt Materiale	11 „ 12 „
„ Zimmermanns - Arbeit	89 „ 53 „
„ Zimmermanns Materiale	156 „ 22 „
„ Fiſchler - Arbeit	25 „ — „
„ Schloſſer Arbeit	26 „ 50 „
„ Schmied - Arbeit	43 „ — „
„ Hafner - Arbeit	32 „ — „ und
„ Glaser - Arbeit	8 „ 45 „

Für die Reparaturen an dem dormaligen Pfarrhofgebäude zur Adaptirung der Schule, eben falls zu Sittich aber an Maurer - Arbeit

„ Maurer - Materiale	14 fl. 10 fr.
„ Zimmermanns - Arbeit	2 „ 34 „
„ Zimmermanns - Materiale	6 „ — „
und „ Hafner - Arbeit	11 „ 34 „
	30 „ — „

E. M. betragen.

Die Herſtellung dieſer Baureparationen wird bey der am 22. d. M. März, Vormittag um 10 Uhr in dem herrſchaftlichen Schloſſe zu Sittich abgehalten werdenden öffentlichen Verſteigerung an den Mindestfordernden überlaſſen, und der abjuſtirt Koſtenüberſchlag zum Ausrufſpreise angenommen werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß jeder Vicitant mit einem 10 o/o Badium des Ausrufſpreiſes verſehen ſeyn muß.

Die Koſtenüberſchläge und Vicitationsbedingniſſe können indeſſen bey der Bezirks- und Vogtobrigkeit Sittich eingesehen werden.

Bez. Obrigkeit der Patronats - Herrſchaft Sittich am 9. März 1827.

§. 252. E d i c t. Nr. 223.
(3) Von dem Bezirksgerichte Herrſchaft Weixelberg wird hiemit kund gemacht: Es ſey nach Ableben des am 14. Februar d. J. zu Schleinig, Pfarr St. Marein verſtorbenen Joſeph Neulon, Beſitzer einer ganzen Kaufrechts-hube, die Liquidation und Abhandlungstagſagung auf den 21. April d. J., Nachmittags 3 Uhr mit dem Verſage feſtgeſetzt worden, daß ſämmtliche Verlaſſenſprecher entweder ſelbſt oder durch gehörig Bevollmächtigte, unter Anordnung der im §. 814 b. G. B. angezeigten Folgen ihre Anſprüche dabeo geltend zu machen haben. Bez. Gericht Weixelberg am 5. März 1827.

§. 253. E d i c t. Nr. 268.
(3) Von dem Bezirksgerichte Weixelberg wird hiemit kund gemacht: Es ſey in Gemäßheit des Anton Widig'schen Unlangens in die Liquidation und Abhandlung nach Maria Widig zu Eroschein gewilliget worden, wozu hierorts eine Tagſagung auf den 21. April d. J., Vermittags um 9 Uhr beſtimmt wurde, wozu ſämmtliche Verlaſſenſprecher in Anſtandung der in §. 814 ange deuteten Folgen hiemit vorgeladen werden. Bezirksgericht Weixelberg am 8. März 1827.

§. 258. E d i c t. ad Nr. 269.
(3) Vor dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg haben alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Untervellach verſtorbenen Barthelmä Suedig Anſprüche zu ſtellen vermeinen, ſol-

Am den 28. t. M. März, Vormittags um 9 Uhr, so gewiß ankommen und rechtsgeltend darzutun, widrigens sie die Folgen des §. 814 d. a. b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Vereintes Bez. Gericht Mählschützen zu Krainburg den 18. Februar 1827.

3. 261.

Ein Beamte auf eine in Oberfrain liegende Bezirks Herrschaft wird gesucht, der als Actuär im Justiz- und politischen Fache bereits gedient hat, sich mit diesfälligen guten Zeugnissen ausweisen kann, und längstens in 4 Wochen in den Dienst treten könnte. Nähere Auskunft gibt das Zeitungs-Comptoir. Laibach den 10. März 1827.

3. 262.

U n z e i g e.

Das Haus Nr. 3 in der Krakau ist zu verkaufen; Kauf- lustige können das Nähere in der Stadt Nr. 282 beim Haus- eigenthümer erfahren.

3. 260.

Die Unterzeichnete, bey der sich die Niederlage der k. k. privil. Gräzer Steingut-Geschirr-Fabrik des Herrn Johann Dietrich, im Hause des Herrn Bernbacher Nr. 13 der Schusterbrücke gegenüber befindet, macht dem verehrungswürdigen Publicum die gehorsamste Anzeige, daß nun daselbst selbst dem blau gemahlten, auch das erst erhaltene, so allgemein beliebte blendend weiße und feuerfeste Steingut-Geschirr, sowohl in ganzen Tafelservicen, als auch einzeln stückweise um die billigsten Preise zu haben ist, womit sie sich bestens anempfiehlt.

Marcus Alborgetti sel. Witwe.

3. 259.

Da es von der mit diehörtigem Edicte vom 27. Jänner dieses Jahres veranlaßten Ausbreitung zur Wiederbesetzung der kändischen Bereiter's-Bedienung in Klagenfurt abzukommen hat, so wird solches zur allgemainen Wissenschaft hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Von der Kärnt. Ständ. Verordneten Stelle zu Klagenfurt am 3. März 1827.

3. 251.

E d i c t.

Nr. 221.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weirelberg wird hiemit kund gemacht: Es haben alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des zu Zerou am 1. Februar 1827 verstorbenen Johann Skerjany Ansprüche zu machen gedenken, so gewiß den 23. April d. J. um 9 Uhr frühe in dieser Amtsstanze zu erscheinen und ihre geltend zu machen, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 des a. b. G. B. zuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Weirelberg am 27. Februar 1827.

3. 270.

E d i c t.

Nr. 345.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Einsprechen des Carl Schuster von Gottschee, in die öffentliche Veräußerung der dem Joseph Wutyn von Sella in die Execution gezogenen, und gerichtlich auf 150 fl. geschätzte Huben-Realität sub Act. Nr. 199, Haus-Nr. 20 gemilliget, und zur Vornahme derselben die erste Tagsetzung am 9. April, die zweite am 9. May und die dritte am 9. Juny d. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweiten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Gottschee am 10. März 1827.

34. 193.

M i t t w o c h

Den 4^{ten} April 1827

S a u p t z i e h u n g

der großen Lotterie der

Herrschaft Neumarkt

im Königreiche Böhmen,

Prämienziehung

der blauen Gratis-Gewinnst-Lose
unabhängig Statt.

Es werden ausgespielt, und den Gewinnern sogleich nach der Ziehung ganz schulden-
frei übergeben, oder ihnen, wenn sie es vorziehen sollten, die beigefügten Ablösungs-
Summen bar ausbezahlt, als:

1^{ten}:

die große Herrschaft Neumarkt,

oder als Ablösungssumme 350,000 Gulden Wiener Währung.

2^{ten}:

der große Eisenhammer in Neumarkt,

oder als Ablösungssumme 80,000 Gulden Wiener Währung.

Mit diesem Spiele sind nebst den bedeutenden Realitäten-Treffern noch sehr große
Geldgewinnste von 20,000, 10,000 und so abwärts bis 20 fl. W. W., dann
4000 Gewinnste für die 4000 Stück blau abgedruckten Gratis-Gewinnst-Lose von
1200 Ducaten abwärts bis 4 fl. C. M. verbunden; diese Ziehung enthält

in Allem 6411 Treffer

im Gesamtbetrage von 581,785 fl. W. W. im barem Gelde.

Ein jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los muß einen Treffer von 1200 Stück k. k. Ducaten im Golde abwärts bis 4 fl. C. M. erhalten, und spielt überdies auf alle Haupt- und Nebentreffer mit.

Wer zwölf Stück Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung abnimmt, erhält ein blaues Gratis = Gewinnst = Los, und noch überdies ein schwarzes Freylos, beyde unentgeltlich, und zwar in so lange, als die hiezu bestimmte kleine Anzahl von 4000 Stück nicht vergriffen seyn wird.

Jedes Los kann drey Mahl, und wenn es ein Gratis = Gewinnst = Los ist, vier Mahl gewinnen.

Das Los kostet 12 1/2 fl. Wiener Währung oder 5 fl. Conv. Münze.

Eine Vermehrung der Gratis = Gewinnst = Lose findet in keinem Falle Statt.

Besondere Vortheile der blauen Gratis = Gewinnst = Lose.

1stens. muß ein jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los ohne Ausnahme, bey der so kleinen Anzahl von 4000 Stück, wodurch die Wahrscheinlichkeit des Gewinnens der höhern Treffer so bedeutend erhöht wird, einen Treffer von 1200 Stück k. k. Ducaten, 400 Ducaten, 150 Ducaten, und so abwärts bis 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. sicher gewinnen; von einem Theile dieser blauen Gratis = Gewinnst = Lose aber, muß jedes (da die Nummern der blauen Gratis = Gewinnst = Lose aus der Gesamtzahl aller Lose ausgeschieden sind) als Vor- oder Nachtreffer, in der Hauptziehung, noch insbesondere wenigstens 20 fl. W. W., demnach mindestens 30 fl. W. W. gewinnen; ferner aber spielt

2stens. jedes blaue Gratis = Gewinnst = Los, so wie jedes andere Los, in der Hauptziehung auf alle Realitäten = Treffer und Geldgewinnste mit.

3stens. Wer 12 Stück schwarze Lose auf ein Mahl gegen bare Bezahlung von 60 fl. C. M., oder 150 fl. W. W. abnimmt, erhält planmäßig ein blaues Gratis = Gewinnst = Los, und ein schwarzes, mit rothem Stempel versehenes Freylos, beyde unentgeltlich; man spielt daher mit 14 Stück Losen (da ein jedes blaue Los in der Prämienziehung wenigstens 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. gewinnen muß) um 56 C. M. oder 140 fl. W. W. in der Hauptziehung auf alle Realitäten = und Nebentreffer mit, folglich ein einzelnes Los für die Hauptziehung nur auf 4 fl. C. M. oder 10 fl. W. W. zu stehen kommt; es ist demnach das Vortheilhafteste, wenn mehrere Spiellustige zusammen treten, um durch Abnahme von 12 Stück Losen dieser besonderen Begünstigung theilhaftig zu werden.

Wien den 11. Februar 1827.

M. Lackenbacher et Comp.

Da der nur noch geringe Vorrath der blauen Gratis = Gewinnst = Lose, und jener hiezu eben auch unentgeltlich verabreichend schwarz mit rothem Stempel versehenen Freylose bey dem so bedeutenden Loseabsatze ehestens vergriffen seyn wird, und dann, wie schon geschehen, zum Widerwillen der Spielliebhaber (bey deren Nichtvermehrung) keineswegs gedient werden könnte, so empfiehlt Gefertigter eine schleunigst geneigte Abnahme.

Laibach am 27. Februar 1827.

Jgnaz Bernbacher,
bürgl. Handelsmann.

Gubernial-Verlautbarungen.

2. 274.

(1)

ad Nr. 2025.

Wir Franz, der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Jäbrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol &c. &c.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Baiern glücklich bestehenden Verwandtschafts-Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten beizutragen, haben Uns und den König von Baiern bestimmt, den wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs unter dem 24. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 1. August 1822 abgelaufen war, welcher aber nach dem getroffenen Uebereinkommen seither ununterbrochen fort beobachtet ist, nun förmlich unter jenen Modificationen zu erneuern, welche den Umständen angemessen erachtet worden sind. In Folge dessen sind zwischen Unserem und den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Baiern folgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden:

Artikel I. Alle Civil- und Militär-Behörden der contrahirenden Theile, besonders aber die Commandanten der den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Posten, sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen Macht die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen Macht Schutz und Zuflucht finden könne. Artikel II. Diesem zu Folge sollen alle und jede in der Cavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem anderen Militär-Zweige der Armee des einen contrahirenden Theiles dienenden Militär-Personen, ingleichen die Fourierschützen der Officiere, welche das Gebieth des anderen contrahirenden Theiles betreten, oder sich auf demselben befinden würden, ohne mit einem Passe oder militärischen Ordre in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüstungsstücken oder was man sonst bey ihnen finden möchte, oder sie zur Zeit der Entweichung mit sich genommen und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein solcher Deserteur nicht eigens reclamirt werden sollte. Wäre ein solcher Deserteur früher von den Truppen eines andern Souveräns oder eines anderen Staates, zwischen welchem und einem der jetzt contrahirenden Theile ein Cartell besteht, entwichen, so ist dieser Deserteur nichts destoweniger derjenigen Armee zurück zu stellen, von welcher er zuletzt entwichen ist. Alles dieses soll gleicher Gestalt in dem Falle Statt finden, wo die Desertion von den Truppen des einen contrahirenden Theiles zu denen des anderen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befänden, erfolgen sollte. Hinsichtlich der entwichenen Ober-Officiere der beiderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls zwischen den contrahirenden Mächten verabredeten besonderen Bestimmungen zu benehmen. Artikel III. Sollte es ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln einem Deserteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Contrahenten sich heimlich einzuschleichen, oder die Wachsamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweisung falscher Pässe zu hintergehen, so soll er, selbst wenn er sich an einem Orte, in einer Stadt oder einem Dorfe dieses Staates ansässig gemacht hätte, nichts destoweniger zurückgegeben und ausgeliefert werden, sobald er erkannt oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen ist, reclamirt wird. Artikel IV. Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen, die Deserteurs von den Truppen des einen Staates, welche geborne Unterthanen des andern sind, in so fern sie nicht

(Zur Beyl. Nr. 24 d. 23. März 1827.)

C

früher in demjenigen Staate, aus dessen Diensten sie desertirt sind, auf ge'ezliche Art Staatsbürger geworden wären, indem beyde Mächte gegenseitig sich dahin einverstehen, daß keine derselben verbunden seyn soll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche, nachdem sie bey den Truppen der anderen Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebieth ihres natürlichen Souverains zurückkehren würden. Gleichwohl sind alle von dergleichen Deserteurs mitgenommenen Dienstpferde, Armatur- und Equipagen-Stücke gegen Vergütung der Fütterungskosten bey den Pferden, nach den Bestimmungen des Artikels V und des obensässigen Vorthe- oder Fuhrlohn bey den Equipage- und Armatur-Stücken, faß diese Kosten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deserteurs ersetzt werden können, oder derjenige, welchem sie zu vergüten kommen, sich nicht der Verhehlung des Deserteurs schuldig gemacht hätte, zurück zu geben; in deren Ermanglung ist der Ersatz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus dem bereitesten Vermögen des Deserteurs, in so fern er eines besißt, zu leisten. Artikel V. Die Verpflegung der Deserteurs von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückstellung wird täglich auf vier Kreuzer und 13/4 Pf. Brod, die Ration aber auf sechs Pfund Hafer (nach dem Maße berechnet der 28ste Theil eines Baierschen Scheffels und der achte Theil eines Nieder-Oesterreichischen Mogens) acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh Baiersches Gewicht festgesetzt. Die Vergütung des diesfälligen Kostenbetrages hat von der übernehmenden Behörde bey der Uebergabe der Deserteurs und der Pferde in klingender Silber-Münze, und hinsichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brotes nach dem laufenden Marktpreise, der dem Orte, wo der Deserteur ausgeliefert wird, zunächst liegenden Stadt zu geschehen. Der Tag der Ergreifung des Deserteurs, als Maßstab des Termines, von welchem die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Constat, welches zugleich das Rationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden. Da Deserteurs keine gesetzlich gültigen Schulden machen, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn. Artikel VI. Demjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugesandt, nämlich acht Gulden Conventions-Geld für einen Mann zu Fuß und zwölf Gulden Conventions-Geld für einen Cavalleristen mit dem Pferde, wohl verstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transportes in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle Statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat. Außer den Verpflegungskosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bey den Truppen der Macht, die ihn zurück zu stellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles Uebrige wird, so wie der Deserteur dem Corps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Ueberrahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Artikels zurück gestellt. Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bey der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatfache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- oder Civil-Behörden ein Protocol aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten. Artikel VII. In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübet, wird hiermit festgesetzt, daß alle von ihnen begangenen Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen und den dortigen Gesetzen

gemäß zu bestrafen seyen. Hätte ein Deserteur in einem anderen Lande ein großes Verbrechen, zum Beispiel: Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für die Zeit, da er in Untersuchung oder im Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jeden Falls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung gefangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubigter Abschrift übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militär-Dienste geeignet sey oder nicht. Ein Pferd oder andere Effecten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert. Artikel VIII. Jedes Detachement, welches zum Nachsehen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, dergestalt, daß von dem Augenblicke an, wo er oder sie dieselbe überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwey Mann, welche mit Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im Mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär- oder Civil-Behörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften. Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partey, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht Statt. Artikel IX. Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effecten und Pferden ein, so hat der damit beauftragte Truppen-Commandant des der Gränze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär- oder Civil-Behörde davon zu benachrichtigen. Ist man über den Tag und die Stunde, wann die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppen-Abtheilung auf den an der Gränze bestimmten Punct, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen-Detachement eingefunden haben wird, gebracht, und letzterem gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effecten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben. Der ausliefernde Commandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Commandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V und VI festgesetzten Kosten und Auslagen aus. Artikel X. Gleicher Weise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II benannten Fournierskühen, zum Militär-Etat gehören, oder bey den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des anderen Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebieth entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effecten, gegen Vergütung der im Artikel V bestimmten Verpflegungskosten auf vorgängige Reclamation ausgeliefert werden. Artikel XI. Ein jeder Officier der Armee des einen Staates, welcher sich beggeben lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu dem Militär-Dienste des anderen Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und bezubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn an weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweymonathlichem Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt

werden. Artikel XII. Allen Unterthanen der contrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen oder dergleichen abzukufen. Diese Effecten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenen Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurück zu stellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in Natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten; auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch außerdem wegen Uebertretung des Verbotthes einer den Gesetzen gemäßen Strafe zu unterliegen. Artikel XIII. Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesetzten Bestimmungen werden hiermit ausdrücklich auf die beyderseitigen flüchtigen Militär- Pflichtigen ausgedehnt, und so weit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt. In dieser Beziehung werden die gesicherten Einleitungen getroffen, damit 1) die an der Gränze der einen Macht ohne legale Bewilligung und vorschriftsmäßigen Paß erscheinenden, nicht zum Militär gehörigen, männlichen Unterthanen der anderen Macht ohne Weiters zurück in ihr Vaterland gewiesen werden. Im Uebrigen haben die wegen des freyen Verkehrs der Gränz- bewohner von den beyderseitigen Regierungen festgesetzten Vorschriften fortwährend ihre volle Kraft. 2) Sollen die mit legalen Bewilligungen und vorschriftsmäßigen Pässen in dem Gebiete der anderen Macht befindlichen Unterthanen, wenn sie zur Militär- Dienstleistung in der Linie, Reserve oder Landwehr die Bestimmung erhalten, auf vorgängige Reclamirung ihrer vorgesetzten Behörden in ihr Vaterland zurück geschickt; so wie 3) die Unterthanen der einen Macht, welche sich darüber nicht genügend ausweisen können, daß sie ihrem Vaterlande der Militär- Pflicht nicht mehr unterliegen, zu keiner Art der Militär- Dienstleistung der andern Macht engagirt werden. Beyde Souverains versprechen sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, deßhalb die nöthigen Befehle zu ertheilen, den ergangenen Reclamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu entsprechen, und alle diejenigen Obrigkeiten, welche sich eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen ihrer Unterthanen, welche die Paßlosen oder Reclamirten bey sich verbergen oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihrem Vergehen angemessene Art zu bestrafen. Artikel XIV. Gegenwärtige Uebereinkunft soll für die Zukunft immer von fünf zu fünf Jahren in so lange fortgesetzt angesehen werden, bis nicht von einer oder der anderen der zwey contrahirenden Mächte eine entgegengesetzte Aeußerung erfolgt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wenn in der Folge allgemeine Cartels- Vorschriften für sämtliche Deutsche Bundesstaaten zu Stande kommen sollten, diese auch zwischen Oesterreich und Bayern zu gelten haben, und dadurch die Stipulationen der gegenwärtigen Uebereinkunft als erloschen zu betrachten seyn werden, es müßten denn die beyden hohen contrahirenden Theile sich über die Beobachtung einzelner, den allgemeinen Vorschriften nicht widersprechenden Stipulationen nachträglich vereinigen. Artikel XV. Beyde hohe Contrahenten werden zu gleicher Zeit diese erneuerte Cartel- Convention, sofort nach erfolgter Auswechselung der Ratificationen, in allen Ihren Staaten auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen und insbesondere allen Ihren Militär- und Civil- Beamten und anderen Vorgesetzten befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde. Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen und dieselben mittelst gegenwärtigen, adenthaltenden Kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär- Beamten und anderen Vorgesetzten,

darauf zu halten, damit dasselbe nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde. — Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sieben und zwanzigsten Tage des Monats Februar, im Jahre des Heils Ein tausend acht hundert sechs und zwanzig, Unserer Regierung im fünf und dreyßigsten Jahre.

F r a n z.

(L. S.)

Friedrich Kaver Prinz zu Hohenzollern = Hechingen,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freiherr von Stripficz,

General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apostolischen Majestät höchst eigenem Befehle:

Caspar Lehmann.

Z. 264.

A V V I S O.

ad Nr. 5262.

(2) Andando a spirare coll' ultimo di maggio a. c. l'attuale Arrenda delle stampe suor-renti per l'I. R. Governo del Litorale, per gli altri I. R. Dicasteri ed Uffizj, e per il Magistrato pol. econ. di Trieste, si porta ad universale notizia, che nel di 17 prossimo venturo si terrà in Trieste (nella sala del Magistrato pol. econ. alle Ore dieci antemeridiane un pubblico Incanto per la nuova Arrenda delle dette stampe, quale dovrà aver principio col di primo Giugno a. c. e terminerà col di 31 Maggio 1828. Le Condizioni d'Asta sono ostensibili nelle solite Ore d'Ufficio presso la Direzione della spedizione Governiale per norma di chiunque volesse applicarvi; si avverte inoltre: 1mo che l'importo medio delle stampe d'un anno fu negli ultimi anni decorsi di circa fl. 6500 moneta di Convenzione, non compreso nei medesimi l'importo dei lavori di stampa fatti per il Magistrato pol. econ. di questa Città, e l'utile della Gazzetta provinciale, l'Osservatore triestino. 2do che prima dell'Asta si potranno presentare all'I. R. Governo del Litorale in Trieste pure delle offerte in iscritto, ma che alle medesime non si avrà riflesso alcuno quando non saranno accompagnate: a) coll'importo Cauzionale di fl. 650 moneta di convenzione; b) colla di chiarazione che chi fa l'offerta, si obblighi sin da quel momento a sottostare alle condizioni d'incanto, qualora la sua offerta venisse accettata; 3, che la miglior offerta in iscritto verrà accettata solo in allora quando all'Asta pubblica non venissero fatte delle offerte piu vantaggiose al Sovrano Erario. Trieste li 3 Marzo 1827.

3. 275.

E d i c t.

ad Nr. 5137.

(2) Von dem kaiserlichen königlichen Steyermärkischen Landrechte wird in Gemäßheit herabgelangter hoher Verordnung des kaiserlichen königlichen inneröstr. küssenländischen Appellationsgerichtes vom 31. Jänner 1827, Zahl 2034, empfangen am 11. Februar 1827, bekannt gemacht: Es sey eine systemisirte Advocatenstelle in Cilli und für den Cillier = Kreis in Erledigung gekommen, und es werde zur Besetzung derselben der Concurrs ausgeschrieben. Jene, welche sich um diese Advocaten-Stelle bewerben wollen, haben daher binnen 4 Wochen, von dem Tage an zu rechnen, an welchem das gegenwärtige Edict das erste Mal in den Zeitungsblättern erscheinen wird, ihre mit dem Diplome über die erhaltene Doctorswürde, mit den Zeugnissen über die vorgeschriebene zurückgelegte Praxis, und allenfällige andere Behelfe, und mit den ihre Moralität ausweisenden Zeugnissen wohl instruirten Gesuche bey diesem kaiserlichen königlichen Landrechte zu überreichen. Ueberdies werden die Competenten angewiesen, von dem Zeitpuncte ihrer zurückgelegten Studien die umständlichen Nachweisungen über ihren Lebenslauf in der Art vorzulegen, daß darin keine Zeitper-

riode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen Betragen der Competenten seit obigem Zeitpunkte geliefert werde. Grätz am 13. Februar 1827.

3. 276.

Verlautbarung.

Nr. 5081.

(2) Bey dem kaiserlichen königlichen Oberpostamte zu Grätz kommt die durch den Tod des Johann Webersk erledigte Oberpostverwaltersstelle, womit ein systemisirter Gehalt von Zwölshundert Gulden Metall-Münze, nebst dem Bezuge der erlaubten Emolumente verbunden ist, zu besetzen. Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen über ihre erworbenen Kenntnisse und bisherigen Verdienste in dem Postwesen, und die Fähigkeit zum Erlage der systemisirten Dienstcaution von Zwölshundert Gulden, instruirten Gesuche längstens bis 20. April dieses Jahrs bey diesem Suberzium zu überreichen. Grätz am 1. März 1827.

Allemtliche Verlautbarungen.

8. 269.

Minuendo-Licitations-Bekanntmachung.

Nr. 556.

(2) Vom k. k. Zolloberamte Laibach wird in Folge wohadbl. k. k. Kerr. krr. Zolgefällen-Administrations-Verordnung bdo. Grätz 20. Jänner 1827, Nr. 100298 W, hiemit bekannt gemacht, daß an dem k. k. Brückenmauthamtsgebäude zu Tschernuttsch und an den dazu gehörigen Wirtschaftsgebäuden einige Baugebrechen vorzunehmen sind, und daß die Ausführung derselben bey der am 29. d. M. März in der Kanzley dieses Zolloberamtes abzuhaltenen Minuendo-Licitation dem Mindestfordernden werden überlassen werden.

Die Gegenstände der Licitation, welche zuerst einzeln, dann aber um die Gesamtsumme der einzelnen Erstehungspreise zusammen werden ausgebothen werden, sind folgende:

die Maurerarbeit	.	.	.	.	173 fl.	25 fr.
Mäurer-Materiale	.	.	.	.	158 „	8 2/5 „
Zimmermannsarbeit	.	.	.	.	84 „	19 1/2 „
Zimmermanns-Materiale	.	.	.	.	301 „	32 „
Brunn-Arbeit	.	.	.	.	5 „	18 „
Tischlerarbeit	.	.	.	.	65 „	40 „
Schlosserarbeit	.	.	.	.	53 „	55 „
Schmiedarbeit	.	.	.	.	98 „	42 „
Hafnerarbeit	.	.	.	.	52 „	— „
Glaserarbeit	.	.	.	.	7 „	23 1/2 „
Anstreicherarbeit	.	.	.	.	58 „	9 „

Summa 1058 fl. 32 2/5 fr.

Die Unternehmungslustigen werden daher eingeladen, sich am bestimmten Tage Morgens um 9 Uhr in der Kanzley dieses Zolloberamtes einzufinden, woselbst die Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden werden eingesehen werden können.

K. K. Hauptzollamt Laibach am 11. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 248.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 203.

(2) Vom Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laib wird über Ansuchen des Herrn Maximilian Zebass, Peter Wogathes'schen Concurs-Masse Verwalters, die zur Peter Wogathes'schen Gantmasse gehörige, zur Staats Herrschaft Laib sub Urb. Nr. 2576 zinsbare, zu Godeschirsch sub Haus Nr. 45 liegende 1/4 Hube, im gerichtlichen Schätzwerthe von 899 fl. 40 fr., dann einige wenige Fahrnisse, als: 2 Kübe, ein Wagen und neunzig leere Bienenstöcke, bey den mit diesgerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 2. März, 2. April und 3. May l. J. Früh um 9 Uhr in diesiger Gerichtskanzley bestimmten Feilbiethungstagsabungen, und zwar bey der ersten und zweyten nur um oder über den Schätzwert zu veräußern.

werth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzwerthe den Meistbietenden verkauft werden, wo-
zu die Kauflustigen mit dem Versage zu erscheinen vorgeladen werden, daß die dießfälligen Voca-
tions-Bedingnisse sowohl in dießiger Amtskanzley als auch bey dem Concursenasse-Vernahmer Herrn
Maximilian Seball in Laß, eingesehen werden können.

Laß den 31. Jänner 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Teilbietungs-Tagssagung wurde die Realität nicht angebracht.

3. 249.

E d i c t.

Nr. 17.

(2) Vom Bezirksgerichte zu Egg ob Podpersch wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor
Zavorsky von Wachtenberg, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich des vom An-
ton Raunacher von Moschenig am 27. April 1809 an Gesuchsteller Gregor Zavorsky über 460 fl. d.
W. ausgestellten, am nämlichen Dato auf die der löbl. Herrschaft Müntendorf sub Urb. Nr. 272
dienstbaren, zu Moschenig liegenden ganzen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuld-
briefes, gewilliget worden. Es werden daher diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief aus was
immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, aufgefordert, selbe binnen 1 Jahre,
6 Wochen und 3 Tagen sogleich vor diesem Gerichte anzumelden und darzuthun, als wenigstens auf
weiteres Anlangen dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für
getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bezirks-Gericht zu Egg ob Podpersch am 15. Jänner 1827.

3. 266.

E d i c t.

Nr. 131.

(1) Von dem Bezirksgerichte Schneeberg, als Realinstanz, wird der unbekannten Gertraud Groschel
und ihren gleichfalls unbekannten und unwissend wo befindlichen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes
erinnert: Es habe wider sie bey diesem Gerichte Herr Anton Ferdinand Maßer, Curat am heiligen
Kreuzberge bey Laas, die Pränotation der Zeugenaussagen zum ewigen Gedächtnisse vom bezirks-
gerichtlichen Eröffnungsbescheide vom 23. Jänner 1827, 3. 109, mit bezirksgerichtlichem Bescheide vom
26. Jänner 1827, 3. 114, auf daß der löblichen Pfarrgült Laas sammt dazu gehörigen Grundstücken
dienstbare, zu Altenmarkt unter Conscriptions-Zahl 18 gelegene, angeblich bis in das Jahr 1799 von
der Gertraud Groschel besessene Haus und auf die dazu gehörigen Grundstücke erwirkt und auf Rechtfer-
tigungsverklärung dieser Pränotation und Zuerkennung des angeblich hierauf erworbenen Eigenthumsrech-
tes, die Klage eingebracht und um Aufstellung eines Curators absentium gebethen. Da der Aufenthalt
der beklagten Gertraud Groschel und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil diese vielleicht aus
den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Verteidigung und auf deren Gefahr und Un-
kosten den Rathhaus Rath zu Laas als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach
der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Verhandlungstagsagung
wurde auf den 1. May 1827 Früh um 9 Uhr vor dieser Realinstanz angeordnet und die Beklagten
werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in-
zwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen
andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmbast zu machen, und überhaupt in die
rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus
ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Realinstanz Bezirksgericht Schneeberg am 29. Jänner 1827.

3. 265.

E d i c t.

Nr. 509.

(2) Das Bezirksgericht Haabberg macht bekannt, daß es in der Executionssache der Großhandlung
Buchler et Comp. aus Triest, als Cessionärinn des Herrn Dr. Ruz wider Herrn Johann Thomshiz
aus Planina, wegen schuldigen 4800 fl. sammt Zinsen, die executive Teilbietung der dem Letztern
gehörigen Realitäten in Planina, als:

- a) der Halbhube in Unterplanina Rect. Nr. 69, unter Herrschaft Haabberg, im gerichtlichen Schät-
zungswerthe von 2003 fl. 50 fr.;
- b) die Drittelhube in Unterplanina Rect. Nr. 105, unter Herrschaft Haabberg, bestehend aus dem
Hause Nr. 112, Stallung, Magazin, Dreschboden, Harpfe und zwey Gärten, gerichtlich ge-
schätzt 1544 fl. 35 fr.;
- c) der Halbhube in Oberplanina Rect. Nr. 4, unter Herrschaft Haabberg, im Schätzungswerthe von
1029 fl. 30 fr.;
- d) des Hauses Nr. 73 in Oberplanina, nebst Schupfe und Garten, alles der Herrschaft Haabberg
sub Rect. Nr. 271 dienstbar, gerichtlich geschätzt 1110 fl. 30 fr.;

- e) der Überlandswiese Skupenza Urb. Nr. 19, unter Vicariatskirche St. Margarethae in Planina, geschätzt 426 fl. 10 fr.;
- f) der der nämlichen Kirche sub Urb. 2814 dienstbaren, auf 885 fl. 35 fr. gerichtlich geschätzten Wiesen Spolounik und Krishzhek, und
- g) der eben der Kirche sub Urb. Nr. 49 dienstbaren, gerichtlich auf 279 fl. 45 fr. geschätzten Wiese Dotta bewilliget, und zur Vernahme derselben folgende Tagsatzungen, jederzeit in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden, und zwar die erste Tagsatzung auf den 5., 6. und 7. April 1827, die zweyte auf den 7., 8. und 9. May l. J., und die dritte auf den 7., 8. und 9. Juny l. J. dergestalt bestimmt habe, daß an den drei ersten Tagen dieser Vicitationstagsatzungen, nämlich am 5. April, 7. May und 7. Juny Vormittags, die sub a) bemerkte Halbhube, und Nachmittags die sub b) angeführte Drittelhube; an den zweyten Tagen der Vicitationstagsatzungen, nämlich am 6. April, 8. May und 8. Juny, Vormittags die sub c) beschriebene Halbhube, und Nachmittags die sub d) beschriebene Haus sammt Zugehör, und an den dritten Tagen der Vicitationstagsatzungen Vormittags, die sub e) angeführte Wiese Skupenza, nebst den sub f) bemerkten Wiesen Spolounik und Krishzhek, und Nachmittags die sub g) angeführte Wiese Dotta zum Kaufe angetragen, und die bey den zwei ersten Tagsatzungen um die Schätzung nicht verkauften Gegenstände bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden sollen.

Welches mit dem Anhange gehörig fund gemacht wird, daß die Schätzung der Realitäten und die Vicitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bezirksgericht Haaberg am 23. Februar 1827.

Z. 271.

E d i c t.

Nr. 2053.

(2) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Jacob Gadner'schen Erben, in Folge Zuschrift des Hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach vom 5. December 1826, Nr. 7047, wegen schuldigen 2210 fl. 44 kr. c. s. c., der wiederholte executive Verkauf des, in die Andreas Daniel Obreschwa-Berlassmasse gehörigen, der Herrschaft Hopfenbach sub Berg Nr. 91 bergrechtmäßigen Weingartens Polizansky im Görttschberge ausgesprochen worden. Diefemnach werden in Verfolg obgedachten Ersuchschreibens hiezu drei Versteigerungstagsatzungen, als: am 13. Februar, am 13. März und am 18. April 1827, stets früh um 9 Uhr in Loco Görttschberg beim benannten Weingarten, mit dem Anhange bestimmt, daß, im Falle der mehrgedachte Weingarten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswert v. 800 fl. an Mann gebracht werden könnte, er bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden müßte.

Diefemnach werden alle Kauflustigen an obbesagten Tagen nah Görttschberg zu erscheinen vorgeladen. Vereintes Bez. Gericht Rupertshof zu Neustadt am 23. December 1826.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Versteigerung wurde der Weingarten Polizansky nicht an Mann gebracht; daher wird die dritte Versteigerungstagsatzung am 18. April 1827 früh um 9 Uhr unnachlässlich vorgenommen werden.

Z. 270.

(2)

Am 26 d. M. werden die der Herrschaft Rupertshof eigenthümlich gehörigen Garben: Zehend-, Saß- und Wizingente, dann Bergrechte auf 6 Jahre, und zwar pro 1827, 1828, 1829, 1830, 1831 und 1832 in der Amtskanzley der Bez. Obrigkeit Rupertshof zu Neustadt durch öffentliche Versteigerung an die Meistbietenden, jedoch mit dem Vorbehalt der Ratification von Seite der Herrschaftsinhabung hinten gegeben.

Unter einem wird bekannt gemacht, daß am 31. d. M. früh um 9 Uhr, circa 120 Ostr. Gimer dieherrschaftlichen Rebrer-Baumwein in Loco Reber versteigerungsweise hinten gegeben werden. Herrschaft Rupertshof am 13. März 1827.

Z. 272.

(2)

Im Hause Nr. 8 am Hauptplaze ist auf kommenden St. Micheli ein Quartier im 2. Stock, bestehend in 5 geräumigen Zimmern, Küche, Speis, Keller und Holzleg in Miete zu erlassen.

Auch sind im nebengränzenden Hause Nr. 7 im 3. Stocke 2 einzelne Zimmer sammt Einrichtung für ledige Personen alsogleich zu vergeben.

Worüber im Hause Nr. 7 nähere Auskunft ertheilt wird.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 282.

A V V I S O.

Nr. 5128.

(1) E rimasto vacante il posto di controllore presso la cassa circolare di Spalato. A questo posto è annesso l'annuale soldo di fiorini seicento in moneta di convenzione, coll'obbligo di prestare cauzione mediante il deposito di fiorini ottocento pur in moneta di convenzione, oppure con una fidejussione prammatica dello stesso valore. Chi si trovasse qualificato per concorrere a questo posto dovrà produrre una documentata istanza all' i. r. governo della Dalmazia, dimostrando il proprio stato, l'età, la religione, gli studj fatti, la conoscenza delle lingue italiana e tedesca, la sua capacità, il luogo di nascita, e le cognizioni acquistate in oggetti di cassa. Il concorso resta aperto a tutto il prossimo venturo mese di marzo. L'aspirante che fosse già attualmente impiegato dovrà far giungere la propria istanza col mezzo dell' ufficio a cui appartiene; e si avverte che quanto venisse soltanto asserito e non validamente comprovato si riterrà come non detto, quallora non consti senz'altro in via ufficiosa. Zara 20 febbraio 1827.

MICHELE MARTELLINI.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 277.

(1)

Nr. 896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Hermann, hierortigen Kaffeefieders in der Spitalgasse, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich, nachbenannter auf den hier in der Spitalgasse Nr. 167 alte, 266 neue, haftenden Urkunden, als:

- a) der Carta bianca ddo. 27. May 1764, vorgemerkt den 5. December 1770, vom Gregor und Margareth Terray, zu Gunsten der Maria Poeluis über 1000 fl. ausgestellt;
- b) des Erkenntnisses ddo. 12. Februar und vorgemerkt 6. März 1773, über eine Schuld des Gregor Terray an den Philipp Kostmehl pr. 125 fl. lautend, und
- c) der Schuldobligation ddo. 14. July 1772, vorgemerkt 13. December 1773, von Gregor und Margareth Terray an den Thomas Karpe über 100 fl. k. W. ausgestellt, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden und respec. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Joseph Hermann, die obgedachten Urkunden, respec. die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

3. 278.

(1)

Nr. 1162.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Theresia Wasser, Eigenthümerinn des Hauses Nr. 8 in der Karlsstädter-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 8 in der Karlsstädter-Vorstadt seit 14. Februar 1776 intabulierten, von der Maria Elisabeth Reit mit Johann Reit am 26. Jänner 1776 geschlossenen Vergleichs- und Uebergabvertrages, dann des von Maria Kortscheck ausgestellten, auf Theresia Wasser lautenden Schuldbrief ddo. 1. July 1795 intabulato 23. July 1795 pr. 400 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für ei-

(3. Beyl. Nr. 24 d. 23. März 1827.)

D

nem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so- gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Franz und Theresia Wasser, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlaufs dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laiabach am 6. März 1827.

3. 279.

(1)

Nr. 1213.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Elisabeth Reir'schen Testaments- Executor Jacob Schibert, und den Elisabeth Reir'schen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bey diesem Gerichte der Franz und Theresia Wasser, Besitzer des Hauses Nr. 8 in der Karlstädter- Vorstadt alhier, Klage auf Verjährungs- und Erlöschen- Erklärung des auf dem Hause Nr. 8 seit 31. July 1783 intabulirten Urtheils ddo. 2. December 1782 eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung dieser Sache gebethen, welche auf den 11. Juny d. J. um 9 Uhr hierorts angeordnet wird. Da der Aufenthaltsort des beklagten Jacob Schibert und Elisabeth Reir'schen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Repeschitz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts- sache nach der bestehenden Gerichts- Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Es werden demnach obbenannte, unwissend wo befindliche Beklagte dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Repeschitz Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhast zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laiabach den 6. März 1827.

Nemtliche Verlautbarungen.

3. 283.

Erweiterte Licitations- Ankündigung.

(1)

Im Nachhange der unterm 28. Jänner 1827 mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter bekannt gemachten Licitations- Ankündigung der, auf den 2. April 1827 festgesetzten, bey dem k. k. Militär- Ober- Commando im Küstenlande zu Triest abgehalten werdenden öffentlichen Versteigerung zur Erlangung eines Vorrathes an Runiaz- Tuch auf Matrosen- Mäntel für die k. k. Marine, auf 7000 Wiener- Ellen Runiaz- Tuch $3\frac{1}{4}$ Wiener- Ellen breit, wird anmit nachträglich denen Lieferungslustigen zur Kenntniß gebracht, daß vermög herabgelangtem hohen kriegsräthlichen Rescript von 9. März 1827, E. 674, der Bedarf des Runiaz- Tuchs zu obigem Zwecke um 9000 Wiener- Ellen Runiaz- Tuch $3\frac{1}{4}$ Wiener- Ellen breit, sich erhöht habe, sonach der gesammte Bedarf nunmehr in 16000 Wiener- Ellen $3\frac{1}{4}$ Wiener- Ellen breiten Runiaz- Tuchs besteht, und auf dieses Quantum die Versteigerung in demselben Ort, wie solche unterm 28. Jänner 1827 bereits angekündigt wurde, Statt finden werde; nur wird noch zur Richtschnur für Lieferungslustige hier beygefügt, daß die Termine, in welchen dieses Runiaz- Quantum abgeliefert werden muß, am Tage der Licitacion (2. April 1827) genau und bestimmt, nebst den anderweiten Licitationsbedingungen werden bekannt gemacht werden, das ganze Quantum aber ohnfehlbar bis Ende October 1827 eingeliefert seyn muß. Vom k. k. Militär- Ober- Commando im Küstenlande zu Triest am 14. März 1827.

Vermischte Verlaubarungen.

3. 280.

E d i c t.

Nr. 506.

(1) Vom vereinten Bez. Gerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Sais zu St. Jobst, in die öffentliche Versteigerung der dem Mathias Mausfer gehörigen, gerichtlich auf 199 fl. geschätzten, der Herrschaft Ruperts Hof sub Urb. Nr. 19 dienstbaren, zu Wirtschendorf gelegenen 3/4 Hube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Vergleiche ddo. 15. Jänner 1827, Exh. Nr. 287 schuldigen 10 fl. 39 kr., im Executionswege gewilliget worden.

Nachdem nun hiezu drei Versteigerungstagsabzungen, als der 7. April, 7. May und 7. Juny 1827, stets Früh um 9 Uhr im Orte der Realität gegen dem bestimmt worden sind, daß, im Falle obiger Subgrund weder bey der ersten noch zweyten Versteigerungstagsabzungen um die Schätzung verkauft werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter derselben hintan gegeben werden würde; so werden alle Kauflustigen an besagten Tagen dahin zu erscheinen vorgeladen, allwo sie, oder auch eber hierorts in den gewöhnlichen Amtsstunden die dießfälligen Vicitations-Bedingnisse vernehmen können.

Vereintes Bez. Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 16. März 1827.

3. 284.

E d i c t.

Nr. 225.

(1) Von dem Bez. Gerichte Udeßberg, als Obervormundschaftsbehörde der Maria Ischernatsch'schen Pupillen aus Udeßberg, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Ischernatsch, Vaters und Vormunders der minderjährigen Maria und Franz Ischernatsch, die freiwillige Versteigerung des im Markte Udeßberg liegenden, und der Pfarrgült St. Stephan allda unterthänigen Hauses sub Nr. 98, bewilliget worden. Zu diesem Ende wird die Vicitation in der dießherrschastlichen Gerichtskanzley mit dem Anbange auf den 7. April l. J. ausgeschrieben, daß dieses Haus bey der angetrauten Feilbiethung um den Meistboth werde hintan gegeben werden. Die Vicitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Udeßberg am 17. März 1827.

3. 286.

E d i c t.

Nr. 395.

(1) Von dem Bezirksgerichte Reifnis wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidation des Activ- und Passiv-Standes nach Ableben nachstehender Personen die Tagabzungen auf folgende Tage bestimmt worden, als:

Auf den 6. April 1827 nach	Margareth Brimscher von Gletitsch und
	Mathias Douschak, Geusdler von Hößern.
" " 7. " " "	Elisabeth Oblak, Bäuerinn von Unterethje.
" " 20. " " "	Elisabeth Ivanhijb von Rethje.
	Barthelmä Bessel von Gorra.
" " 21. " " "	Herrn Martin Novak, Schullehrer zu Reifnis.

Daher alle Jene, welche zu obigen Verlässen etwas schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit aufgefordert werden, an obbesagten Tagen um so gewisser vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens die außgebliebenen Gläubiger die Folgen des 814 §. b. G. B. treffen, und gegen die Schuldner im Rechtswege eingeschritten werden müßte. Bez. Gericht Reifnis am 16. März 1827.

3. 285.

(1)

Endesgefertigter hat die Ehre anzuzeigen, daß zu Kleinitz, eine Viertelsunde von Paitsch, an dem Gute des Herrn von Pagliarucci, verschiedene Gattungen Ofen, als: schöne weiße Galanterie-Ofen, blau und grau marmorirte, feine meergrüne, mittel- und ordinär grüne, dann auch sehr schöne weiße Schmelzöfen gleich zu haben sind, oder auch bestellt werden können. Er verspricht dem verehrungswürdigen Publicum eine gute und prompte Bedienung, wie auch die billigsten Preise.

Matthias Reller,
Hafnermeister.

3. 281.

(1)

Im Hause Nr. 53 an der Triesterstraße, ist im 1. Stock ein Quartier mit 2, allenfalls 3 Zimmern sammt Küche, Keller und Holzlegen täglich zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nähmlichen Hause.

3. 287.

(1)

In der Licht'schen Buchhandlung ist, so wie bey dem Herrn Verfasser in Uebelsberg, zu haben:

H u b e r J. Vorschriften, zur gründlichen Erlernung der lateinischen und deutschen Current - Schrift.

Im Umschlag gebunden 40 kr.

Litterarische Anzeige.

Im Ignaz Edel v. Kleinmayr'schen Zeitungs - Comptoir zu Laibach ist zu haben:
Neueste Männerbibliothek: I. bis LXXXV. Band. a 20 kr. E. M.

Walter Scott's Werke: I. bis XLI. Band.

a 30 " " "

Ernst Schulze's poet. Werke: 1. Band.

Anleitung zu einer vernünftigen Gesundheitspflege von Dr. Paulizky: erste und zweyte Lieferung.

Tausend und Eine Nacht: 1. bis 11. Bändchen. a 6 kr. E. M.

Jugendtheater: 1., 2. und 3. Bändchen.

Winter - Lectüre. Eine Sammlung Original - Erzählungen, Novellen und Märchen. I. und II. Band. 8. aeb. a 1 fl. 2 fl. — fr.

Ebenda sind folgende Werke neu erschienen:

Liguori, Alph. Maria, Besuchungen des allerheiligsten Sacramentes des Altars und der allzeit unbesleckten Jungfrau Maria, auf jeden Tag des Monaths. Neue vermehrte Ausg. nebst Andachts - Übungen zur Morgen-, Abend-, Mäß-, Beicht-, Communion- u. heil. Trohnsleichnamzeit. 4. Aufl. Wien. gr. 8. In schönem Einband mit Schuber 1 fl. 40 kr.

— — Besuchungen des allerheiligsten Sacraments des Altars und der allzeit unbesleckten Jungfrau Maria, auf jeden Tag der Woche, nebst Andachts - Übungen zur Morgen-, Abend-, Mäß-, Beicht- und Communionzeit, mit beigefügten andern mehreren Gebethen, die man täglich bethen soll 2c. 2c. Wien. fl. 8. in schönem Einb. mit Schuber 54 kr.

Franz, Fr., Predigt auf das hohe Namensfest der seligsten Jungfrau Maria, welche am 15. Sept. 1822 zum Beschluß der 200jährigen Jubelfeyer der Gründung des Capuciner-Klosters zu Wien in der Kirche desselben Klosters gehalten wurde. 8 kr.

Job, Fr. Seb., Predigt, gehalten zu Wien bey der 200jähr. Jubelfeyer der Gründung der Kirche u. des Klosters der Capuciner und der kais. Grufst allda, am 8. Sept. 1822 8 kr.

Sterbinz, P. Pasqual, zwey Predigten über die Neuerungsucht so mancher Menschen in unsern Tagen. 10 kr.

— — Zehn Gebothe Gottes in biblischen

Bildern betrachtet. Ein vortreffliches und sehr heilsames Haus- und Lesebuch für Söhne und Töchter, Hausväter und Hausmütter. In 20 Fassetn predigten vorgetragen v. Caspar Sterbinz, Franziskanerordens - Provinzial und gewöhnlicher Prediger zum heiligen Hieronymus in Wien. Schön gebunden, gr. 8., 1825, 1 fl. 36 kr.

Gebethbüchlein für Kinder. Gebunden mit Schuber 24 kr.

Normal - Messgesang, Litaneyen und Gebeth, nebst allen andern geistlichen Liedern vor der Predigt 2c. 2c. aeb. 15 kr.

Christ, Aloys, Dank- und Denkbuch für das Gnadenjahr 1826. Oder Gebethe und Betrachtungen eines frommen Christen nach empfangenem heiligen Jubel. Ablass 2c. 2c. Steif gebunden 26 kr., gefalzt 14 kr.

— — Auszug aus dem Dank- und Denkbuch für das Gnadenjahr 1826. gefalzt 3 kr.

Jängerle, Romanus, Rede, wie der heil. Franz von Assis, weil er für Gott der Kleinste seyn wollte, durch Gott der Größte geworden. 8 kr.

Kurze Darstellung der Gründung und Erhaltung des Capuciner - Klosters auf dem neuen Markte zu Wien. Nebst einem Unbange von der Schatzkammer, von den Begräbnis - Feyerlichkeiten der Allerhöchsten Herrschaften und von der kaiserl. Grufst. 10 kr.